



Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa

Margarethner Straße 19, 2431 Enzersdorf an der Fischa

Telefon: 02230/8466 ♦ Fax: 02230/8466-22 ♦ e-mail: gemeinde@enzersdorf-fischa.gv.at

Land: NÖ-Polit. Bezirk: Bruck/Leitha; DVR: 0695921; UID Nr. ATU16217804

Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa** hat in seiner Sitzung am **09.12.2019** gemäß dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480, folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in der **Katastralgemeinde Margarethen am Moos** beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Be- /Enterdigungsgebühren
- d) Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- e) Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Erdgrabstellen

- | | |
|---|------------|
| 1) Einzelgräber | EUR 150,-- |
| 2) Familiengräber bis zu 4 Leichen normal | EUR 330,-- |
| 3) Familiengräber bis zu 4 Leichen groß | EUR 440,-- |
| 4) Erdgrabstelle f. Urnen bis zu 4 Urnen | EUR 270,-- |

b) Sonstige Grabstellen, und zwar

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1) | Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | EUR 720,-- |
| 2) | Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | EUR 1.440,-- |
| 3) | Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen | EUR 260,-- |
| 4) | Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | EUR 520,-- |

§ 3**Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte) für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4**Be- / Enterdigungsgebühren**

- (1) Die Be- / Enterdigungen werden mit Wirksamkeit dieser Friedhofsgebührenordnung von der Gemeinde an externe Unternehmen vergeben. Die jeweils gültigen Preise liegen am Gemeindeamt auf.
- (2) Die Beauftragung erfolgt in Abstimmung mit den Wünschen des Grab-/ Urnenbesitzers/in durch die Gemeinde. Eine Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde und wird nach Erhalt der Schlussrechnung der beauftragten Firma inklusive 2% Verwaltungsgebühren an den/die Grab-/Urnenstellen Besitzer/in vorgeschrieben.

§ 5**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,--
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,--

§ 6**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Markus Plöchl
Bürgermeister

Angeschlagen am: **10. Dezember 2019**

Abgenommen am: **27. Dezember 2019**